

*zu II- 4,82* der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit  
und öffentlicher Dienst  
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 66 15/0  
DVR: 0000019

GZ 600.868/1-V/2/87

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

*zu 118 IAB*

*1987 -08- 17*

*zu 266 IJ*

Betrifft: Bundesgesetz über den Karenzurlaub für Väter (KUVG);  
Anfrage der Abg. Dr. Kohlmaier und Kollegen vom 7. April  
1987, Nr. 266/J

Zu der von den Abg.z.NR Dr. KOHLMAIER und Kollegen am 7. April  
1987 unter der Nr. 266/J an mich gerichteten schriftlichen  
parlamentarischen Anfrage betreffend den Karenzurlaub für Väter  
habe ich die folgende Stellungnahme des Verfassungsdienstes  
eingeholt:

1. Nach der derzeit gegebenen Rechtslage haben Dienst-  
nehmerinnen nach arbeits- und arbeitslosenversicherungs-  
rechtlichen bzw. dienstrechtlichen Vorschriften einen An-  
spruch auf Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft (§ 15 des  
Mutterschutzgesetzes 1979) und den Bezug von Karenzurlaubs-  
geld (§§ 26ff des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977,  
BGBl. Nr. 609 und Bundesgesetz über Geldleistungen an  
öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubs aus Anlaß  
der Mutterschaft, BGBl. Nr. 395/1974).

- 2 -

Mit dem gegenwärtig in parlamentarischer Behandlung stehenden Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz über den Karenzurlaub für Väter sollen die oben genannten Ansprüche wahlweise auch Vätern eingeräumt werden. Hinsichtlich des zu erfassenden Personenkreises "Väter" bestehen aber unterschiedliche rechtspolitische Vorstellungen: Die eine Vorstellung geht dahin, daß (unselbständig beschäftigte) Väter diese Ansprüche nur dann haben, wenn auch die Mütter die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, wenn sie also unselbständig erwerbstätig sind. Nach der anderen Auffassung soll es neben der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen durch den Vater genügen, daß die Mutter (sei es auch selbständig) erwerbstätig ist. Gegen das an erster Stelle genannte Modell wird aus gleichheitsrechtlicher Sicht das Bedenken vorgebracht, es sei nicht sachlich gerechtfertigt, Väter unterschiedlich danach zu behandeln, welche Art von Erwerbstätigkeit die Mutter ausübt.

2. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) ist es dem Gesetzgeber - außer im Falle des "Exzesses" - nicht verwehrt, seine rechtspolitischen, insbesondere auch sozialpolitischen, Zielvorstellungen auf die ihm geeignet scheinende Art zu verfolgen (vgl. z.B. VfSlg 3766, 5862, 7864, 8142, 9583 und das jüngst ergangene Erkenntnis vom 10. März 1987, G 19, 126, 131/86).

Für den gegebenen Zusammenhang ist daher zu prüfen, worin die "sozialpolitische Zielvorstellung" besteht und ob die aus ihr abgeleitete Differenzierung "exzessiv" ist.

3. Die rechtspolitische Zielsetzung, von der der Initiativantrag bei der hier in Rede stehenden "engeren" Variante ausgeht, ist die Konstruktion des Anspruchs des Vaters als ein vom (potentiellen) Anspruch der Mutter "abgeleiteter" Anspruch. Die Konstruktion eines

- 3 -

"abgeleiteten" Anspruchs bringt die rechtspolitische Intention des Gesetzgebers zum Ausdruck, das bisherige sozialpolitische System nicht zu erweitern. Ins Verfassungs-dogmatische gewendet folgt daraus aber, daß die hiedurch bedingte unterschiedliche Behandlung von Vätern je nachdem, ob die Mutter selbständig oder unselbständig erwerbstätig ist, lediglich einen Reflex der unterschiedlichen karenz- urlaubs(geld)rechtlichen Behandlung selbständiger und un- selbständiger Mütter bildet. Diese ist aber bisher zu Recht nicht problematisiert worden. An diesem Punkt der Erwägungen ist es erforderlich, sich vor Augen zu halten, daß die in Rede stehenden Maßnahmen, soweit sie Mütter betreffen, ihrem rechtspolitischen Ursprung und damit auch ihrer rechts- technischen Ausgestaltung nach solche des Arbeit- nehmerschutzes sind. Damit scheidet aber eine Einbeziehung selbständig erwerbstätiger Mütter aus. Die gegenwärtige Be- schränkung dieser Rechtsinstitute auf unselbständig erwerbs- tätige Mütter ist gleichheitsrechtlich nicht problematisiert worden. Wenn der Gesetzgeber eine Erweiterung auf Väter vor- nimmt, so erfolgt dies aus einem anderen rechtspolitischen Ziel heraus, es handelt sich um eine gleichheitspolitische, allenfalls auch frauenpolitische Maßnahme. Unter diesem Gesichtspunkt will die Bezeichnung des Anspruchs als "ab- geleitet" nichts anderes zum Ausdruck bringen, als daß der Gesetzgeber nicht auch zugleich eine Erweiterung im sozial- politischen Sinn vornehmen will. Durch die angestrebte Regelung soll die Chancengleichheit der Frau im Beruf ge- fördert werden, also für Frauen eine alternative Lösung an- geboten werden, die im Falle der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes etwa berufliche Nachteile in Kauf nehmen müßten. Nicht soll die angestrebte Regelung darüber hinaus als Begünstigung von Familien mit bestimmter Beschäftigungs- struktur (Mutter selbständig, Vater unselbständig) wirken.

- 4 -

4. Prima vista mag es "stoßend" sein, wenn beim Anspruch des Vaters dahingehend differenziert wird, in welcher Form die Mutter erwerbstätig ist. Diese "Ungleichheit" ist aber - wie erwähnt - nur ein Reflex der schon jetzt bestehenden Rechtslage, derzufolge eben nur unselbständige Mütter einen arbeitsrechtlichen (dienstrechtlichen) Anspruch auf Karenzurlaub und einen sozialversicherungsrechtlichen (dienstrechtlichen) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben (können). Selbst wenn man diese Situation als sozialpolitisch unbefriedigend ansehen wollte, gleichheitsrechtliche Argumente sind daraus bisher nicht abgeleitet worden. Ausgehend davon können daraus aber auch für eine gesetzliche Maßnahme, die eine Chancengleichheit von Mann und Frau herstellen will, keine gleichheitsrechtlichen Bedenken konstruiert werden. In diesem Zusammenhang ist im übrigen auch das von den anfragenden Abgeordneten gebrachte Beispiel zu stellen. Auch dieses weist auf eine Situation hin, die als sozialpolitische Lücke empfunden werden mag, es falsifiziert aber nicht die gleichheitsrechtliche Beurteilung, die wie erwähnt an den Gesichtspunkten "Arbeitnehmerschutz" und "Gleichstellung" orientiert ist und nicht an weiterreichenden sozialpolitischen Vorstellungen.

12. Aug. 1987

Traut G